



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Eberhard Dall' Asta (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit
und Energie –

Sozialhilfeleistungen für Asylbewerber

1. Wie viele sozialhilfeempfangende Asylbewerber gab es
– am 30.06.1988,
– am 31.12.1991
in Schleswig-Holstein?

Es erhielten am

30.06.1988: 4.523

31.12.1991: 11.090

Asylbewerber Sozialhilfe.

Zu diesem Anstieg hat wesentlich die Tatsache beigetragen, daß das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf in den letzten Jahren mit der Bearbeitung steigender Asylbewerberzahlen immer weiter ins Hintertreffen geraten ist (z.Zt. über 260.000 unbearbeitete Anträge).

2. Wie viele sozialhilfeempfangende Asylbewerber – getrennt nach Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentraler Unterbringung – wurden

- am 30.06.1988,
 - am 31.12.1989,
 - am 31.12.1991
 - a) durch Sachleistungen,
 - b) durch Warengutscheine,
 - c) durch Bargeld
- mit Sozialhilfeleistungen versorgt?

Die gestellten Fragen könnten nur aufgrund entsprechender Umfragen bei den örtlichen Sozialhilfeträgern beantwortet werden. Das ist jedoch in der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar.

3. In wieviel Fällen wurde bisher festgestellt, daß Asylbewerber mehrfach Sozialhilfe bezogen haben?

Ein teilweiser Vergleich der Paßfotos auf Karteikarten der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Oelixdorf hat inzwischen ergeben, daß in mehr als 70 Fällen der Verdacht einer wiederholten Asylbeantragung und damit verbunden eines mehrfachen Sozialhilfebezugs besteht. Die Kreise und kreisfreien Städte, denen die betreffenden Asylbewerber zugewiesen wurden, sind über die Verdachtstatbestände informiert worden. Da die Verfahren erst in den letzten Wochen angelaufen sind, kann noch nicht mitgeteilt werden, in wie vielen Fällen einzelne Asylbewerber tatsächlich mehrfach Sozialhilfe bezogen haben.

Die Zuweisungsorte liegen zwar überwiegend, aber nicht nur in Schleswig-Holstein.

4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß die Versorgung mit Sachleistungen die Möglichkeit, mißbräuchlich Sozialhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen, erschweren würde?

Die Gewährung von Sachleistungen an Asylbewerber würde die Möglichkeit eines mißbräuchlichen Sozialhilfebezugs erschweren. Verhindert werden könnte der Mißbrauch dadurch jedoch nicht, denn bei nicht bekannter „Mehrfach-Identität“ des Asylbewerbers (vgl. Antwort auf Frage 6) könnte zumindest der Barbetrag zur Abgeltung persönlicher Bedürfnisse (sogenanntes Taschengeld) mehrfach bezogen werden.

Aber auch Wertgutscheine wären ein untaugliches Mittel zur Verhinderung des Sozialhilfemißbrauchs. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, daß Wertgutscheine mit gewissen Wertabschlägen wie Zahlungsmittel verwendet und gegen Bargeld eingetauscht worden sind.

5. Ist die Landesregierung bereit sicherzustellen, daß die Vorschrift des Bundessozialhilfegesetzes, wonach Sozialhilfe an Asylbewerber soweit als möglich durch Sachleistungen oder Warengutscheine zu erbringen ist, eingehalten werden?

Ist die Landesregierung insbesondere bereit, die Erstattung der Sozialhilfeleistung von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen abhängig zu machen?

Die Sozialhilfe wird von den Kreisen und kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsangelegenheit durchgeführt.

Die Landesregierung geht davon aus, daß die örtlichen Sozialhilfeträger bei der Gewährung von Sozialhilfeleistungen an Asylbewerber sowohl nach dem Bundessozialhilfegesetz als auch unter Beachtung der Erstattungsregeln des Landes rechtmäßig verfahren. Es besteht daher kein Anlaß für Sanktionen gegenüber den Sozialhilfeträgern durch Vorenthaltung von Erstattungsleistungen, zumal die entsprechenden Abrechnungsunterlagen der örtlichen Sozialhilfeträger nicht nur vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Energie, sondern auch von den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise und kreisfreien Städte geprüft werden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein im Jahre 1989 umfangreiche Prüfungen im Asylbereich durchgeführt.

6. Durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen zu erschweren?

Die Landesregierung hat sich mit den Kreisen und kreisfreien Städten darauf verständigt, daß alle Asylbewerber am 2. März 1992 persönlich bei dem für sie zuständigen Sozialamt erscheinen müssen, um Sozialhilfe zu erhalten. Diesem Verfahren liegt die Annahme zugrunde, daß mehrfach gemeldete Asylbewerber nicht gleichzeitig an mehreren Orten des Landes die ihnen zustehende Leistung in Anspruch nehmen können. Nach Durchführung und Auswertung dieser landesweiten Aktion wird geprüft, ob und welche weiteren Maßnahmen getroffen werden müssen, um die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen zu unterbinden oder zumindest zu erschweren. Dabei wird nicht ausgeschlossen, für alle sozialhilfeberechtigten Asylbewerber für Bargeldzahlungen und Warengutscheine einen Sozialhilfepaß mit Lichtbildern einzuführen.